



Merkblatt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten- und/oder sonstigen Geld-/Versorgungsleistungen (§ 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW)

**Stand:
07/2016**

1. Grundsatz

Werden neben den Versorgungsbezügen noch "sonstige Versorgungsleistungen" bezogen, kann dies zu einer Nicht- bzw. Teilberücksichtigung von Vordienstzeiten führen.

1.1 Versorgungsbezüge

sind Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge (§ 77 LBeamtVG NRW).

1.2 Sonstige Geld-/Versorgungsleistungen (§ 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW)

sind z.B. Betriebsrenten, ALG-Renten, oder Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. der Ärzteversorgung) oder aus einer befreienden Lebensversicherung, wenn die zugrunde liegende Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wurde. Das gilt auch für Leistungen auf Grund einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Ausland, sofern es sich nicht um eine Leistung im Sinne des § 68 LBeamtVG NRW handelt.

Wird eine der vorstehenden Leistungen nicht beantragt, auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragsersatzung gezahlt, ist der Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger zu zahlen wäre, einer Rente gleichzusetzen.

2. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigen Versorgungsleistungen (§ 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW)

2.1 Höchstgrenze

Die Berechnung der Höchstgrenze richtet sich nach § 68 LBeamtVG NRW. Danach gilt der Betrag als Höchstgrenze, der sich als Versorgungsbezug ergeben würde, wenn bei der Berechnung die Endstufe der Besoldungsgruppe und die Zeit vom 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (ggf. zuzüglich Zurechnungszeit und Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Eintritt des Versorgungsfalles) zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu Grunde gelegt würde. Dieser Betrag erhöht sich ggf. um einen zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlag. Ist der zu regelnde Versorgungsbezug aufgrund einer vorzeitigen Zuruhesetzung um einen Abschlag zu mindern, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen Abschlag zu mindern.

2.2 Vordienstzeiten

Vordienstzeiten nach §§ 10, 11 LBeamtVG NRW sowie hauptberufliche Tätigkeiten nach § 82 Abs. 2 LBeamtVG NRW (vgl. Tz. 1.2.2.3, 1.2.2.4 und 1.2.2.5 des Merkblatts Ruhegehalt) dürfen nur teilweise oder überhaupt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sich durch ihre Berücksichtigung eine höhere Gesamtversorgung (beamtenrechtlicher Versorgungsbezug zuzüglich Renten und sonstige Geld-/Versorgungsleistungen) als die in § 68 LBeamtVG NRW bezeichnete Höchstgrenze ergeben würde.

2.3 Gesamtversorgung

Zur Gesamtversorgung zählen der beamtenrechtliche Versorgungsbezug, die Renten und sonstige Geld- und Versorgungsleistungen.

2.4 Beispiele

Beispiel A		Beispiel B	
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000,00	ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000,00
Höchstgrenze 71,75 v.H.	2.152,50	Höchstgrenze 71,75 v.H.	2.152,50
abzüglich Rente	300,00	abzüglich Rente	300,00
höchstens zustehendes Ruhegehalt unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten	1.852,50	höchstens zustehendes Ruhegehalt unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten	1.852,50
ruhegehaltfähige Dienstzeit gesamt	40 Jahre	ruhegehaltfähige Dienstzeit gesamt	40 Jahre
davon Beamtendienstzeiten	37 Jahre	davon Beamtendienstzeiten	30 Jahre
Vordienstzeiten	3 Jahre	Vordienstzeiten	10 Jahre
Ruhegehalt nach der Beamtendienstzeit 37 Jahre x 1,79375 v.H. = 66,37 v.H. 3000 € x 66,37 v. H. =	1.991,10	Ruhegehalt nach der Beamtendienstzeit 30 Jahre x 1,79375 v.H. = 53,81 v.H. 3000 € x 53,81 v. H. =	1.614,30
Unterschiedsbetrag zum höchstens erreichbaren Ruhegehalt:	0	Unterschiedsbetrag zum höchstens erreichbaren Ruhegehalt:	238,20
Ergebnis: Das auf der Grundlage der Beamtendienstzeit errechnete Ruhegehalt (1.991,10 €) übersteigt das höchstens zustehende Ruhegehalt (1.852,50 €), so dass eine Berücksichtigung der Vordienstzeiten nicht mehr möglich ist.		Ergebnis: Bis zum Erreichen dieses Betrages können von den Vordienstzeiten noch 4,43 Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.	
Neue ruhegehaltfähige Dienstzeit: 37 Jahre		Neue ruhegehaltfähige Dienstzeit gesamt: 34,43 Jahre	
zustehendes Ruhegehalt	1.991,10	zustehenden Ruhegehalt 34,43 Jahre x 1,79375 v. H. = 61,76 v. H.	1852,80

3. Anzeigepflichten

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG NRW obliegt Ihnen die Verpflichtung, den Bezug von sonstige Versorgungsleistungen im Sinne des § 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter der Versorgungspersonalnummer anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn Sie zur Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet sind.

Ferner sind Sie verpflichtet, auf Verlangen des LBV Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 LBeamtVG NRW vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Zuvielzahlungen schriftlich an das LBV NRW.